

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 5 Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW) grundsätzlich die kreisangehörigen Kommunen sowie die Kreise, wenn diese nicht ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) vollständig auf einen Dritten übertragen haben (wie auch die Stadt Bergneustadt auf den ASTO und der Oberbergische Kreis auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV)).

Für Bergneustadt bedeutet dies, dass zukünftig der ASTO als zuständiger „Sammel-öRE“ sowie der BAV als „Entsorger-öRE“ zuständig für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz sind und damit unter anderem auch die gemeinsamen Verhandlungen von Kommunen und BAV (als Kreisvertreter) mit den Betreibern der dualen Systeme zum Abschluss einer neuen, den Erfordernissen des Verpackungsgesetzes genügenden Abstimmungsvereinbarung, führen müssen.

In diesem Zusammenhang muss allerdings Beachtung finden, dass auf den Seiten der Betreiber der dualen Systeme nach § 22 Abs. 7 VerpackG ein gemeinsamer Vertreter die Verhandlungen führen wird. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Systemgestaltung für die drei Materialgruppen Glas, PPK, LVP zu vereinbaren und gegebenenfalls – soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weiterhin eine Aufnahme der Nebenentgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung wünscht – auch über die Nebenentgelte zu verhandeln.

Aus Sicht dieses Vertreters wäre es wünschenswert, dass sich die beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einem Gebiet ebenfalls zusammenschließen und sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen, der die Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme führt und zum Abschluss bringt. Dies könnte die notwendige Kompromissfindung bei der Erarbeitung einer neuen Abstimmungsvereinbarung erheblich erleichtern.

Insofern haben die für die Abfallbeseitigung Verantwortlichen in unserer Region nach praktischen und auch rechtlich umsetzbaren Lösungen gesucht, mit dem Ziel auch weiterhin einen Zusammenschluss der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen. In mehreren Gesprächen, so auch mit der derzeitigen kompletten BTV-Verbandsführung, der BAV-Geschäftsführung und auch mit Unterstützung einer Fachanwaltskanzlei sind folgende Erkenntnisse geäußert:

- Der BTV kann die Aufgaben in der jetzigen Art und Weise nicht mehr weiter wahrnehmen und sollte deshalb zum 31.12.2018 aufgelöst werden.
- Die bisherige Aufgabe des BTV – die Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben nach der Verpackungsverordnung – fallen zwar auf die Mitgliedskommunen zurück, sind aber mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 inhaltsleer.
- Für die den Kreisen zugewiesenen Aufgaben ist der BAV als Zweckverband des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises öRE.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Bergneustadt ihre Aufgabe als öRE gemäß § 17 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW vollständig auf den ASTO übertragen hat, nimmt dieser ab dem 01.01.2019 die Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz wahr.

- Die Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH (BWS GmbH) soll von den öRE der Region als Gesellschaft weitergeführt werden und zukünftig unter anderem im Wege eines Verhandlungsmandats mit den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Absti mmungsver einbarung beauftragt werden. Zudem soll sie weitere Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem Verpackungsgesetz wahrnehmen und von diesen im Wege einer In-House-Beauftragung beauftragt werden können. Weiterhin soll für das operative Geschäft (z.B. Gascontai nerstandortre i gung) die AVEA vertreten sein.

Diese Erkenntnisse sind in der als Anlage beigefügten Unt erlage aus der BTV-Verbandsversammlung vom 11.07.2018 zusammengefasst.

Formal sieht die Verbandssatzung des BTV vor, dass die Verbandsversammlung gemäß § 4 Nr. 6 die Auflösung des Verbandes beschließen muss; in § 18 Abs. 1 ist aber zusätzlich geregelt, dass alle Mitglieder einer Auflösung zustimmen müssen. Über die Schlussverwendung des BTV-Ver mögens, den Einsatz eines Li quidators usw. kann die Verbandsversammlung gemäß § 18 Abs.

2 der BTV-Satzung einen eigenständigen Beschluss fassen, soweit nicht die gesetzlichen Rechtsf dgen eintreten sollen. Es wird auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen und Beratungen von der Verbandsführung empfohlen, dass das zu verteilende Ver mögen (nach Vorlage des geprüften Jahresabschl usses 2018) analog der bisherigen Praxis des Einwohnerschl üssels aufgeteilt werden soll.

Nach den gesetzlichen Regelungen handelt es sich bei dem Ratsbeschl uss um die Anweisung des Rates an die Vertreter in der Verbandsversammlung für ein besti mmt es Absti mmungsverhalten.

Da die BWS GmbH von den öRE mit den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Absti mmungsver einbarung nach dem Verpackungsgesetz beauftragt werden soll, müssen die öRE Gesellschafter der BWS GmbH sein oder werden. Dies ist zwingend erforderlich, um im Rahmen eines sogenannten „In-House-Geschäftes“ den Dienstleistungsauftrag an die BWS GmbH ohne ein Ausschreibungsverfahren erteilen zu können. Die Beteteiligungsverhältnisse müssen dabei so gestaltet sein, dass die Gesellschaft von den öRE „wie bei einer eigenen Aufgabenerfüllung“ beherrscht wird (sogenannte „In-House-Fähigkeit“). Die Beteiligung Dritter, die nicht öRE sind, darf daher – wenn gewünscht – nur in einem Umfang erfd gen, der die In-House-Fähigkeit nicht gefährdet. Des Weiteren müssen nach dem Gemei ndewirtschaftsrecht die Beteteiligungsrel ationen in einem Zusammenhang mit dem Umfang der Leistungen im Gebiet der öRE stehen.

Es ist somit empfehlenswert, dass die Kommunen in dem Ratsbeschl uss gleichzeitig in Form einer allge meinen Absichtserklärung festlegen, dass die den Kommunen im Wege der Ausei ndersetzung des Ver mögens des BTV zustehenden Gesellschaftsanteile an der BWS an den für ihr Gemei ndegebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, hier den ASTQ übertragen werden.